



TRENNUNG  
SCHEIDUNG



NÖ Kinder& JugendAnwaltschaft



# WENN DIE ELTERN NICHT (MEHR) ZUSAMMENLEBEN...

**Auch wenn sich deine Eltern getrennt haben, bleiben sie trotzdem beide deine Eltern!**

Du hast ein Recht darauf, Kontakt zu deinem Vater oder deiner Mutter zu haben, auch wenn er oder sie nicht bei euch lebt! Ab deinem zehnten Geburtstag hast du das Recht, vom Richter oder der Richterin zu deinen Wünschen befragt zu werden, wenn es um Themen der Obsorge oder des Kontaktrechts geht. Wenn du zwischen sechs und sechzehn Jahre alt bist, kann dir zu deiner Unterstützung bei Gericht ein Kinderbeistand zur Seite gestellt werden.

## **Obsorge**

Eltern haben für ihre Kinder Verantwortung. Dazu zählt man Pflege und Erziehung, die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung. Wenn die Eltern nicht (mehr) verheiratet sind, kann die Obsorge beiden Elternteilen zustehen, oder auch nur einem Elternteil. Ab deinem vierzehnten Geburtstag hast du das Recht, in Fragen der Obsorge selbst Anträge bei Gericht zu stellen.

## **NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft NÖ kija**

Tor zum Landhaus, Stiege A, 3. OG

Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten

Tel: 02742/90811, [www.kija-noe.at](http://www.kija-noe.at)

DVR-Nr. 4006258

## **Kontaktrecht**

Du hast das Recht, mit dem Elternteil, der nicht mit dir im gemeinsamen Haushalt lebt, persönlichen Kontakt zu haben. Das Kontaktrecht sollte gemeinsam zwischen den Eltern vereinbart werden. Wenn es dabei Probleme gibt, legt das Gericht die Besuchszeiten fest. Ab deinem vierzehnten Geburtstag kannst du nicht mehr gegen deinen Willen zu einem Besuchkontakt verpflichtet werden. Wenn längere Zeit kein Kontakt stattgefunden hat oder andere Probleme auftreten, kann das Gericht auf Antrag eine geeignete Person einsetzen, die dich und deine Eltern dabei begleitet und unterstützt.

## **Unterhalt**

Beide Eltern sind für ihr Kind unterhaltspflichtig, bis es sich selbst erhalten kann. Das ist völlig unabhängig davon, ob die Eltern die Obsorge haben oder nicht. Derjenige Elternteil, der nicht (mehr) mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, leistet seinen Unterhalt in Geld. Die Höhe richtet sich nach dem Alter des Kindes und den Vermögensverhältnissen dieses Elternteils.



NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft